



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
Entwurf der Verfassung des Bremischen Staats**

Anlage C.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Anlage C.

Gesetzliche Bestimmungen, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung.

Von Deputationen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zusammensetzung und dem Verfahren der Deputationen.

§ 2.

Die Niederlegung einer Deputation erfolgt in Gemäßheit einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

§ 3.

Die Mitglieder derselben werden, je nachdem sie dem Senat oder der Bürgerschaft angehören, von und aus jenem oder von und aus dieser erwählt, und sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes verordnet ist, in der Deputation gleichberechtigt.

Die Namen der erwählten Mitglieder sowie alle späteren Veränderungen im Personale einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§ 4.

Soweit nicht die Zahl der Mitglieder für einzelne Deputationen in diesem Gesetze bestimmt ist, oder darüber künftig besondere Vereinbarungen zwischen Senat und Bürgerschaft getroffen werden, hat der Senat die Zahl seiner und die Bürgerschaft die ihrer Mitglieder bei jeder Deputation zu bestimmen.

Das Nämliche gilt von späteren Veränderungen dieser Zahl.

§ 5.

Zu solchen Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder gemachte Vorschläge zu begutachten haben, können auf gemeinsamen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft einige Mitglieder des Richtercollegiums mit beratender Stimme zugezogen werden.

Diese werden alsdann von dem Richtercollegium in der durch jenen Beschluß voraus zu bestimmenden Zahl dazu gewählt, und sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

§ 6.

Wer in eine Deputation gewählt ist, bleibt, sofern deren Auftrag nicht schon früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

§ 7.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden; bei ständigen Deputationen indessen ist dieser Verpflichtung überhoben:

- a) wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,
- b) wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c) ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Tritt einer der unter a) und c) erwähnten Fälle erst später ein, so kann ein solches Mitglied seine Entlassung aus der Deputation begehren.

§ 8.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 9.

Regelmäßig binnen 8 Tagen nach Ernennung der beiderseitigen Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§ 10.

Das dem Amte nach älteste Mitglied des Senats und in Verhinderungsfällen das nächstfolgende Mitglied des Senats führt den Vorsitz und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte; ihm sieht auch, so oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, die Vornahme derselben zu, sofern nicht Gesetz oder Herkommen ein Andres bestimmen.

§ 11.

In der ersten Sitzung jeder Deputation werden nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung gewählt:

- a) von und aus den Mitgliedern der Bürgerschaft ein Vicepräsident,
- b) von und aus sämtlichen Mitgliedern der Deputation ein Protocollführer. So oft derselbe verhindert ist, wird für das Mal ein Substitut, und zwar nöthigenfalls in gleicher Weise gewählt,
- c) bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, von und aus den Mitgliedern der Bürgerschaft ein oder mehrere Rechnungsführer. Die Functionen des Vicepräsidenten und des Rechnungsführers können auch in einer Person vereinigt werden.

§ 12.

In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protocoll von dem Vorsitzenden, dem Vicepräsidenten und dem Protocollführer unterzeichnet, und von dem Letztern für den Rechnungsführer ausgefertigt; indessen kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protocolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben solle.

Das Originalprotocoll wird demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert.

§ 13.

In der Regel wird in jeder Sitzung die Zeit der nächsten Versammlung verabredet. Ist dieses nicht geschehen, oder empfiehlt sich außerordentlicher Weise eine Zusammenkunft, oder wird eine solche vom Vicepräsidenten beantragt, so wird dieselbe vom Vorsitzenden veranstaltet. Sollte einem solchen Antrage des Vicepräsidenten keine Folge gegeben werden, so kann dieser selbst solche veranstalten, und wird alsdann, wenn kein Mitglied des Senats erscheint, von ihm selbst der Vorsitz geführt.

§ 14.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefaßt. Ob die einzelnen Theilnehmer der Deputation dem Senat oder der Bür-

- gerschaft angehören, hat weder darauf noch auf die Reihenfolge der Abstimmung einen Einfluß;
- b) auf Verlangen der Minorität müssen auch deren Gegengründe oder abweichende Vorschläge in dem zu erstattenden Gutachten oder Berichte angeführt werden; das Nämlische gilt in Beziehung auf die bei berathenden Deputationen etwa zugezogenen Mitglieder des Richtercollegiums;
 - c) wenn aber in verwaltenden und ausführenden Deputationen ein Beschluß über eine auszuführende Maaßregel in Frage steht, und die Mehrheit der Mitglieder aus dem Senat oder die Mehrheit der Mitglieder aus der Bürgerschaft sich in der Minderheit befindet; so kann diese Mehrheit verlangen, daß vorab an den Senat und die Bürgerschaft berichtet und bis zu deren Entscheidung mit der Ausführung des Beschlusses Anstand genommen werde;
 - d) Hinsichtlich der von einer Deputation vorzunehmenden Wahlen kommen die §§ 21 bis 29 zur Anwendung.

§ 15.

Die Redaction von Berichten oder Gesetzesentwürfen geschieht gemeinschaftlich durch mindestens ein Mitglied aus dem Senat und ein Mitglied aus der Bürgerschaft. Der Bericht nebst etwanigen Anlagen wird doppelt ausgefertigt und von dem Vorsitzer und dem Vicepräsidenten unterzeichnet. Die eine Ausfertigung wird von dem Vorsitzer an den Senat, die andre von dem Vicepräsidenten an die Bürgerschaft befördert.

§ 16.

Die Zahl der Mitglieder von Subdeputationen bleibt dem nöthigenfalls auf die im § 14 a. bezeichnete Weise zu treffenden Beschlüsse der Deputation, jedoch in der Beschränkung überlassen, daß regelmäßig mindestens ein Mitglied aus dem Senat und ein Mitglied aus der Bürgerschaft dazu gehören muß.

§ 17.

Wenn in den § 15 und § 16 gedachten Fällen über die Wahl der Personen keine Verständigung Statt findet, so wählen, nöthigenfalls mittelst geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit, die Deputationsmitglieder des Senats und diejenigen der Bürgerschaft, jede besonders, den oder die Theilnehmer aus ihrer Mitte.

§ 18.

Für die Feststellung der Specialbudgets und für die Rechnungsführung gelten folgende Vorschriften:

- a) Das Specialbudget jeder verwaltenden Deputation wird, nachdem es von der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und der Finanzdeputation eingereicht.
- b) Der Rechnungsführer stellt die Anweisungen der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maaßgabe der Beschlüsse der Deputation aus.
Eine Abschrift jeder Rechnung wird gleich nach deren Anweisung auf die Generalcasse dem Vorsitzer der Deputation durch den Rechnungsführer zugefertigt.
- c) Die Schlussrechnung wird von mindestens einem, von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt, sodann der Deputation vorgelegt, nach Richtigbefinden vom Rechnungsführer unterzeichnet, und an die Finanzdeputation befördert.

§ 19.

Im Uebrigen bleibt die Bestimmung der Geschäfts- und Tagesordnung, namentlich die Anordnung von Subdeputationen, Regelung der Discussion, Dauer der Rechnungsführung und dergleichen der Vereinbarung jeder Deputation überlassen.

§ 20.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl, Instruction und Entlassung solcher Staatsbeamten und Bediensteten, welche Deputationen untergeordnet sind.

§ 21.

Die Bewerber zu einer solchen Beamtenstelle melden sich nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung der eingetretenen Erledigung beim Senat. Das vollständige Verzeichniß der Anmeldungen wird der betreffenden Deputation mitgetheilt, welche indessen noch sonstige ihr geeignet scheinende Personen in dasselbe aufnehmen kann.

§ 22.

Aus diesem Verzeichnisse erwählt die Deputation nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung drei Personen, welche sie dem Senate zur definitiven Auswahl in Vorschlag bringt.

Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der Deputation einstimmig dafür halten, daß nur Eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen Uebrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder auf die Beiden, wofür die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

§ 23.

Ist ein Beamter mehreren Deputationen oder Behörden untergeordnet, so treten diese zusammen, und verfahren gemeinschaftlich nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts, jedoch steht bei der Wahl und Entlassung der oberen Baubeamten und der Bauconducteure nur den in § 75 unter Nr. 6, 8 und 18 gedachten Deputationen die gesetzliche Mitwirkung zu.

§ 24.

Die Auswahl aus den in Vorschlag gebrachten Personen oder, wenn der Vorschlag sich auf eine Person beschränkt hat (§ 22), die Bestätigung geschieht vom Senat, welcher die Auswahl oder die Bestätigung nur aus erheblichen, der Deputation speciell und schriftlich mitzutheilenden Gründen ablehnen kann.

§ 25.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden vom Senat mit den betreffenden Deputationen vereinbart; stehen die Beamten zugleich unter andern Behörden, so werden diese bei der Berathung und Beschlußnahme über die Instructionen zugezogen.

§ 26.

Aufträge der Deputation gehen den Beamten in der Regel durch den Vossiger oder den Rechnungsführer zu, deren Anweisungen sie daher nachzukommen haben.

§ 27.

Die Entlassung der erwähnten Beamten erfolgt vom Senat im Einverständnisse mit den betreffenden Deputationen.

§ 28.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht bloß bei den gegenwärtig schon vorhandenen Beamtenstellen, sondern auch bei Errichtung neuer Stellen dieser Art zur Anwendung.

§ 29.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Boten, Schreiber und ähnliche nur auf Zeit anzustellende Personen werden von der betreffenden Deputation, bei welcher auch die Anmeldung erfolgt, angenommen und entlassen.

Die Wahl derselben geschieht erforderlichen Falls durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt.

Von berathenden Deputationen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 30.

Der Wirkungskreis jeder berathenden Deputation richtet sich nach dem ihr von dem Senat und der Bürgerschaft erteilten Auftrage.

II. Von der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 31.

Für die auswärtigen Angelegenheiten ist eine berathende Deputation, bestehend aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft angeordnet.

§ 32.

Diese Deputation hat alle Unterhandlungen, die eine der schließlichen Genehmigung der Bürgerschaft bedürftige Uebereinkunft mit einem fremden Staate bezwecken, alle auf solche Unterhandlungen gerichtete Anträge, sowie alle Maasregeln zu berathen, durch welche Bremens Stellung zu einem fremden Staate in politischer oder commercieller Beziehung eine Aenderung erfahren würde.

§ 33.

In gleicher Weise tritt ihre Wirksamkeit bei Verhandlungen mit deutschen Staaten, sowie in denjenigen Fällen ein, wo etwa Bestimmungen in Betreff der Stellung Bremens zur Reichsgewalt oder Festsetzungen in der Verfassung Deutschlands auf dem Wege der Verhandlung mit den Einzelstaaten herbeigeführt werden sollten.

§ 34.

Zum Behuf ihrer Berathungen werden ihr durch den Senat alle demselben zu Gebot stehende zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderliche Materialien mitgetheilt.

§ 35.

Auch abgesehen von den vom Senat angeregten Gegenständen kann jedes Mitglied in der Deputation über einzuleitende Verhandlungen oder dahin führende Maasregeln Vorschläge machen und zur Berathung bringen.

§ 36.

Alle der Deputation gemachte Mittheilungen sind von den Mitgliedern bei etwaiger Besprechung außer ihrem Kreise mit der für Gegenstände dieser Art erforderlichen Umsicht zu behandeln. Sofern aber der Senat durch den Vorsitzer es für nöthig erklärt, oder die Deputation selbst es beschließt, sind ihre Mitglieder zur strengsten Geheimhaltung der ihnen gemachten Mittheilungen, und zwar selbst nach ihrem Austritt aus der Deputation, auf ihren geleisteten Bürgereid verpflichtet. Auch kann diese Pflicht der Geheimhaltung in Beziehung auf einzelne Thatsachen noch fort dauern, wenn der Gegenstand selbst, mit welchem sie in Verbindung stehen, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zur Verhandlung gekommen ist oder zu einer Beschlusnahme geführt hat. Diese Vorschrift leidet inzwischen auf die zur Deputation gehörenden Mitglieder des Senats in ihrem Verhältnisse zu dem letztern keine Anwendung. Von den geheim zu haltenden Gegenständen wird entweder im Protocoll nichts erwähnt oder die Ausfertigung des letztern unterbleibt, so oft das Eine oder das Andere von der Deputation beschlossen oder von dem Vorsitzer verlangt wird.

§ 37.

Die Deputation kann sich, wenn sie es zur bessern Beurtheilung der Sache für dienlich hält und die obige Vorschrift in Betreff der Geheimhaltung nicht im Wege steht, des Beiraths anderer Personen oder Behörden bedienen.

§ 38.

Der Vorsitzer macht dem Senat oder den Umständen nach der von diesem mit der Verhandlung beauftragten Behörde von dem Resultate ihrer Beratungen die etwa erforderliche Mittheilung und zwar so zeitig, als der Zweck derselben es erheischt.

§ 39.

Sollte der Senat bei den in der Deputation berathenen Gegenständen einen andern als den von ihr empfohlenen Weg einzuschlagen für angemessen halten, so hat er dieselbe nicht bloß im Allgemeinen von diesem Entschlusse zu benachrichtigen, sondern auch sie von dem Gange der Verhandlungen, sowie überhaupt von der Sachlage in fortwährender Kunde zu erhalten und ihr zu Mittheilung ihrer, wenn auch nur eventuellen Ansichten und Wünsche Gelegenheit zu geben. Führen solche Verhandlungen zu einem der Bürgerschaft vorzulegenden Resultate, so sind derselben zugleich die Gründe mitzutheilen, welche den Senat zu einem von der Ansicht der Deputation abweichenden Verfahren bestimmt haben.

Zweiter Abschnitt.

Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§ 40.

Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Aenderung erleiden. Beschlüsse werden indessen stets nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

II. Von der Finanzdeputation.

§ 41.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen „Finanzdeputation“.

§ 42.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controlle über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalcasse und das zur Buch- und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domainengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Controlle sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative festgestellt.

§ 43.

Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§ 44.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directer und indirecter Abgaben zu überwachen.

§ 45.

Sie nimmt an der Wahl, Instruction und Entlassung des Generaleinnehmers, sowie der Erheber der directen und indirecten Steuern und Abgaben und des Steuercontrolleurs nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§ 21 bis 29 dieses Gesetzes Theil.

§ 46.

Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§ 47.

Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§ 48.

Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nachbewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, sich erforderlichen Falls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§ 49.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahres eine Generalübersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§ 50.

Der Finanzdeputation werden die Schlussrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlussrechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

§ 51.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet, und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat, und wenn auch hierauf keine Abhilfe erfolgt, dem Senat und der Bürgerschaft zu berichten.

§ 52.

Nur die von dem Senat und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts ist indessen die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des Budgets den verschiedenen Verwaltungen Vorschüsse bis zum vierten Theile des Ansages der ordentlichen Ausgaben des verwichenen Jahres im laufenden Dienste von der Generalcasse auszahlen zu lassen.

§ 53.

Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweisungen auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senat und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcasse erfolgen.

§ 54.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§ 55.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contrahirt und von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt.

Auch kann der Abschluß von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft der Finanzdeputation übertragen werden.

§ 56.

Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§ 57.

Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht die Reclamationsdeputation aus vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft.

§ 58.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze, und, wo diese nicht ausreichen, die gesetzlichen Vorschriften über Deputationen zur Richtschnur, indessen bedarf es in der Regel einer Abschrift des Protocolls für den Vicepräsidenten nicht.

§ 59.

Beschlüsse über Reclamationen werden stets nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

IV. Von der Schuldeputation.

§ 60.

Für das gesammte Schulwesen im Bremischen Staat besteht eine Deputation aus 5 Mitgliedern des Senats und 9 Mitgliedern der Bürgerschaft.

Von den letztern dürfen höchstens zwei dem Lehrstande angehören.

§ 61.

Der Deputation sind drei von und aus dem Lehrstande zu erwählende praktische Lehrer mit berathender Stimme beigeordnet.

§ 62.

Die letztern werden auf 3 Jahre gewählt, sind aber sofort wieder wählbar.

Wenn vor Ablauf der ersten Hälfte des dritten Jahres einer derselben durch Todesfall ausscheidet, oder ihm auf seinen Wunsch von der Deputation der Austritt gestattet wird, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen für die noch übrige Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 63.

Wähler sind alle vom Staate besoldeten oder von den Gemeinden angestellten Hauptlehrer, sowie ferner alle diejenigen Lehrer, welche in Folge obrigkeitlicher Concession Inhaber von Privatschulanstalten sind.

§ 64.

Wählbar sind die Vorsteher der Staats-, Gemeinde-, oder Privatschulanstalten.

§ 65.

Die Wahlen werden von einigen Mitgliedern der Deputation veranstaltet und geleitet.

§ 66.

Einer von den der Deputation beizuordnenden drei Lehrern wird aus einem der Vorsteher der Hauptschule von sämmtlichen an dieser Schule angestellten ordentlichen Lehrern gewählt; der zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger- und Realschulen, in welchen das Schulgeld monatlich wenigstens 1 Rthlr. beträgt, von sämmtlichen an diesen Schulen angestellten Hauptlehrern; der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich weniger als 1 Rthlr. beträgt, und zwar mit Einschluß der Freischullehrer, von sämmtlichen an diesen Schulen angestellten Hauptlehrern.

§ 67.

Die Wahl findet durch geheime Abstimmung statt. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ist dieselbe bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so wird unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durch nochmaliges Abstimmen die Auswahl getroffen.

Ist unter denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmgleichheit vorhanden, so wird in gleicher Weise verfahren. Liegt relative Stimmenmehrheit für Einen, für Andere aber, die nach ihm die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmgleichheit vor, so wird zunächst unter den letztern durch nochmaliges Abstimmen derjenige ausgewählt, über welchen mit dem Erstgedachten die Abstimmung zu wiederholen ist.

So oft eine zweite Abstimmung Stimmgleichheit ergiebt, entscheidet das Loos.

§ 68.

Jeder Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet; die Deputation kann ihn indeß auf seinen Antrag aus dringenden Gründen von dieser Pflicht entbinden.

§ 69.

Die drei der Deputation beigeordneten Lehrer sind zu allen Sitzungen derselben, sofern sie nicht persönlich bei dem Gegenstande der Berathung betheilig sind, zuzuziehen. Sie haben gleich den Mitgliedern der Deputation das Recht, Anträge zu stellen, und darüber eine Berathung und Beschlußnahme zu veranlassen.

§ 70.

Der Deputation liegt, unbeschadet des Oberaufsichtsrechts des Senats, im Allgemeinen die Sorge für das gesammte Schulwesen ob; ihr Wirkungskreis erstreckt sich daher auf sämmtliche Schulen im Bremischen Staat.

Die Verwaltung des den Staats- und Gemeindschulen zustehenden Vermögens bleibt jedoch bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung von ihrem Geschäftskreise ausgeschlossen.

§ 71.

Im Besondern hat die Deputation

- 1) für die gehörige Ausführung aller das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen;
- 2) sämmtliche Schulanstalten zu beaufsichtigen und Alles zu beachten, was zur Hebung der Volksbildung beitragen kann;
- 3) die erforderlichen Lehrerprüfungen zu veranstalten und dabei durch einige ihrer Mitglieder den Vorsitz zu führen;
- 4) die Schulpläne und Schulbücher so wie die Unterrichtszeit bei sämmtlichen Schulanstalten zu genehmigen;
- 5) Verbesserungen im Schulwesen zu berathen und zu beantragen.

§ 72.

Hinsichtlich der Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten an den dem Staat angehörigen Schulen kommen die obigen Bestimmungen (§§. 21., 22., 24., 26—29. incl.) in Anwendung.

§ 73.

Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht werden, nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation, vom Senat ertheilt.

§ 74.

Zu Anfange jeden Jahres erstattet die Deputation dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens im Bremischen Staate.

Namentlich hat sie spätestens in den ersten drei Monaten des Jahres 1850 über die weitere Organisation des Schulwesens und über die für die Verwaltung des Schulfonds etwa neu zu treffenden Einrichtungen zu berichten.

Dritter Abschnitt.

Von verwaltenden Deputationen.

§ 75.

Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen mit den dabei bemerkten Beamten:

- 1) die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds;
- 2) die Militär- und Bewaffnungsdeputation in Verbindung mit der Deputation wegen der Kriegsteuer;

Bei Besetzung der Stelle eines Generaladjutanten der Bürgerwehr kommen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 gleichfalls zur Anwendung.

- 3) Die Stellvertretungsdeputation.
- 4) Die Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Seeschiffabgaben.

Beamte: Sämmtliche bei diesen Verwaltungen angestellte Beamte, namentlich Accise- und Zollbeamte.

- 5) Die Deputation für das statistische Bureau.
- 6) Die Deputation für die Convoje nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt.

Beamte: Die obern Baubeamten und die Bauconducteure.

- 7) Die Deputation für
 - a) die Schlachte mit sämmtlichen städtischen Krabn- und Wuppenanstalten,
 - b) den Sicherheitshafen und den oberländischen Hafen,
 - c) für das Theerhaus,
 - d) für das Pulvermagazin und
 - e) für das Terpentinelager.

Beamte: Der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, Anrunderer, und die Schlachtwächter, und zwar geschieht die Wahl der Schlachtwächter in Verbindung mit der Polizeidirection; ferner der Aufseher am Sicherheitshafen, der Lagermeister am Theerhause, Pulvermagazin und Terpentinelager; die Krabn- und Wuppenpächter stehen gleichfalls unter dieser Deputation.

- 8) Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe.

Beamte: Sämmtliche Beamte bei diesen Anstalten, namentlich die Hafens- und Schleusenmeister und die Capitaine der Leuchtschiffe. Die obern Baubeamten und die Bauconducteure.

- 9) Die Eisenbahndeputation.

Beamte: Sämmtliche Bahnhof- und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem Bremischen Staate zusteht.

- 10) Die Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Beamte: Sämmtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

- 11) Die Deputation für den Wegbau.

Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.

- 12) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen Domianialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und der Münze.

Beamte: Der Hirte auf dem Ziegelwerder.

- 13) Die Deputation wegen des Vermögens und Einkommenschaffes.
 14) Die Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren.
 15) Die Deputation für das Zuchthaus und das Gefangenhause.
 Beamte: Der Deconom am Zuchthause und der Polizeicommissair am Gefangenhause.
 16) Die Deputation bei der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
 17) Die Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Navigationschule, der Zeichenschule für Künstler und Handwerker und des Seminars.
 18) Die Deputation für das Bauwesen, namentlich die öffentlichen Gebäude, die Thore, Befriedigungen und Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke und die Eisbrecher.
 Beamte: Die obern Baubeamten und die Bauconducteure.
 19) Die Deputation beim Weinkeller.
 20) Die Deputation für die Consumtionsabgabe.
 Beamte: Sämmtliche Consumtionsbeamte und der Canalgeldeheber.
 21) Die Deputation für die Straßenbepflasterung in der Alt-, Neu- und Vorstadt.
 22) Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge, einschließlich der Stadtgräben.
 Beamter: Der Obergärtner.
 23) Die Deputation wegen der Bürgerviehweide.
 24) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
 25) Die Deputation wegen der städtischen Gassenreinigung und Gassenbeleuchtung nebst Gasanstalt.
 26) Die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule.
 27) Die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Neben- und Niedern Schulen.
 28) Die Deputation wegen der Thorsperre.

§ 76.

Der Wirkungskreis verwaltender Deputationen wird, soweit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgestellt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§ 77.

Die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft für die im § 75 unter Nr. 19 bis 28 einschließlich aufgeführten Deputationen geschieht nur aus denjenigen Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§ 78.

Die im § 75 aufgeführten Deputationen haben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 21 bis 28 dieses Gesetzes bei der Wahl, Instruction und Entlassung der bei jeder Deputation im § 75 aufgeführten Beamten mitzuwirken; wegen sonstiger unter einer Deputation stehender Bediensteter kommt der § 29 bei allen Deputationen zur Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Transitorische Bestimmungen.

§ 79.

Alle jetzt vorhandenen Deputationen verbleiben, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz anderweitige Bestimmungen enthält, und sofern nicht ihr Geschäft schon früher erledigt wird, in ihrer bisherigen Wirksamkeit, jedoch unter den nachfolgenden Modificationen und näheren Bestimmungen.

§ 80.

Spätestens bis zum 1. Januar 1850 treten die Deputationen, wie sie zufolge der Bestimmungen des § 75 organisiert sein sollen, nach vorab erfolgten Neuwahlen des Senats und der Bürgerschaft für dieselben in Wirksamkeit und übernimmt jede derselben den ihr angewiesenen Geschäftszweig von den bisherigen Verwaltungen, sobald

die beiderseitigen Mitglieder ernannt worden sind, worauf dann die Vorschriften dieses Gesetzes bei derselben sofort zur Anwendung kommen. Bis zu dieser Uebernahme werden die Geschäfte von den bisherigen Mitgliedern der Deputationen auf die bisherige Weise wahrgenommen.

Das Nämlliche findet in Ansehung der dann gerade bestehenden beratenden Deputationen Statt.

§ 81.

Die Vollmacht der Regierungskommission und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben ist erloschen; die bisherigen Ausschüsse dieser Behörde dauern indessen in ihrem bisherigen Wirkungskreise als fortan selbstständige Deputationen fort, bis dieselben durch Neuwahlen in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes neu organisiert sind.

Die Finanzdeputation setzt ihre bisherige Wirksamkeit fort, bis diejenigen Deputationen, welche die bisher von ihr geführten Verwaltungen fortzuführen berufen sind, diese von ihr übernommen haben; alsdann wird sie in Gemäßheit der §§ 41 bis 56 dieses Gesetzes neu organisiert.

§ 82.

Der Wirkungskreis der im § 75 aufgeführten combinirten Verwaltungszweige umfaßt alle Geschäfte, welche den einzelnen Deputationen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, bisher oblagen.

Ueber eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Deputationsmitglieder wird jede Deputation sich verständigen.

§ 83.

Die Schuldeputation übernimmt spätestens bis zum 1. Januar 1850 von den jetzt bestehenden Schulbehörden, namentlich von dem Scholarchat und von der Oberinspektion der Kirchen und Schulen auf dem Lande die durch das vorstehende Gesetz ihrem Wirkungskreise überwiesenen Geschäfte.

U n l a g e D.

Gesetzliche Bestimmungen, die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§ 1.

Bis zu anderweitiger Organisation des Gerichtswesens des Bremischen Staats bleiben die jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden nähern Vorschriften in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§ 2.

Für alle richterliche Functionen, welche bei diesen Behörden bisher von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieses Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Functionen wahr bei dem Obergerichte und dessen Commissionen für Vormundschafts-, Debit-, Nachlaß-, Erbe- und Handfestensachen, und bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses kaufmännische Theilnehmer berufen sind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte,